



Handbuch

Rückspeisevergütung

Umsetzung nach Art. 15 Abs. 3 EnG für Elektrizität aus erneuerbarer Energie

Rückspeisevergütung – CH 2020

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Association des entreprises électriques suisses
Associazione delle aziende elettriche svizzere

Telefon +41 62 825 25 25, Fax +41 62 825 25 26, info@strom.ch, www.strom.ch



Impressum und Kontakt

Herausgeber

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE
Hintere Bahnhofstrasse 10
CH-5000 Aarau
Telefon +41 62 825 25 25
Fax +41 62 825 25 26
info@strom.ch
www.strom.ch

Autoren der Erstausgabe 2016

Vorname Name	Firma
Yannic Pöge	BKW
Karl Resch	EKZ
Jörg Wild	EWA
Niklaus Mäder	VSE

Autoren der Revision 2020

Vorname Name	Firma
Christine Döbeli	ewz
Andrea Müller	Werke am Zürichsee
Ruedi Wermelinger	BKW
Raphael Zwahlen	VSE

Beratung und Unterstützung

Markus Flatt, EVU Partners AG

Verantwortung Kommission

Für die Pflege und die Weiterentwicklung des Dokuments zeichnet die VSE-Kommission Kosten und Finanzen verantwortlich.



Chronologie

Datum	Kurzbeschreibung
Juli – September 2016	Erstellung Handbuch Rückspeisevergütung
Oktober – November 2016	Vernehmlassung bei betroffenen Kommissionen und Interessengruppierungen
November 2016	Verabschiedung durch Geschäftsleitung
Dezember 2016	Orientierung Vorstand
Februar – April 2020	Überarbeitung durch Kommission Kosten und Finanzen

Das Dokument wurde unter Einbezug und Mithilfe von VSE und Branchenvertretern erarbeitet.

Der VSE verabschiedete das aktuelle Dokument am 25.06.2020

Copyright

© Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE

Alle Rechte vorbehalten. Gewerbliche Nutzung der Unterlagen ist nur mit Zustimmung vom VSE/AES und gegen Vergütung erlaubt. Ausser für den Eigengebrauch ist jedes Kopieren, Verteilen oder anderer Gebrauch dieser Dokumente als durch den bestimmungsgemässen Empfänger untersagt. Die Autoren übernehmen keine Haftung für Fehler in diesem Dokument und behalten sich das Recht vor, dieses Dokument ohne weitere Ankündigungen jederzeit zu ändern.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Einleitung	6
1. Ausgangslage.....	6
1.1 Rechtliche Grundlagen.....	6
1.2 Rechtsprechung	7
2. Rechtliche Qualifikation der Rückspeisevergütung.....	9
3. Kalkulation und Pricing der Rückspeisevergütung für erneuerbare Elektrizität.....	9
3.1 Differenzierte Rückspeisevergütungen pro Anlagentyp.....	9
3.2 Trennung von Rückspeisevergütung und Herkunftsnachweis.....	10
3.3 Kalkulationsschema	11
3.4 Konkrete Anwendungsbeispiele.....	12
3.5 Nachkalkulation und Ausgleichsmechanismus	16
4. Anrechenbarkeit der Rückspeisevergütung	16
5. Vertragliche Umsetzung.....	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beispiel Vollversorgung (schematisch)	13
Abbildung 2: Beispiel strukturierte Beschaffung (schematisch)	14
Abbildung 3: Beispiel mit vollständiger Eigenproduktion (schematisch)	14
Abbildung 4: Beispiel mit Anteil Eigenproduktion (schematisch)	15



Vorwort

Beim vorliegenden Dokument handelt es sich um ein Branchendokument des VSE. Es ist Teil eines umfassenden Regelwerkes für die Elektrizitätsversorgung im offenen Strommarkt. Branchendokumente beinhalten branchenweit anerkannte Richtlinien und Empfehlungen zur Nutzung der Strommärkte und der Organisation des Energiegeschäftes und erfüllen damit die Vorgabe des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) sowie der Stromversorgungsverordnung (StromVV) an die Energieversorgungsunternehmen (EVU).

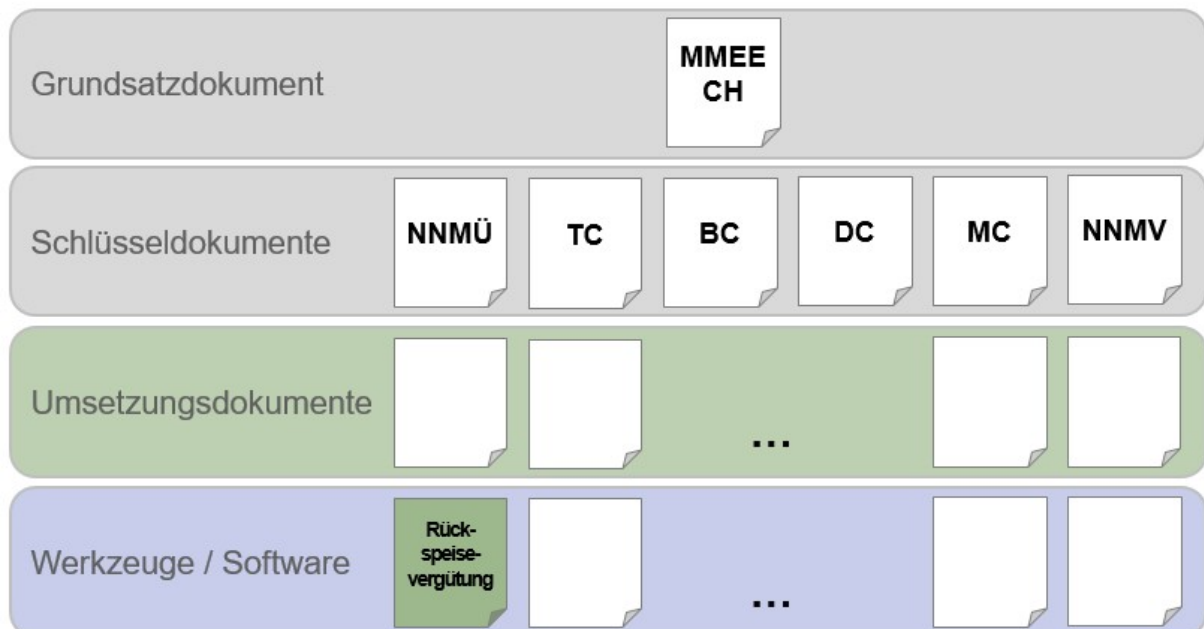
Branchendokumente werden von Branchenexperten im Sinne des Subsidiaritätsprinzips ausgearbeitet, regelmässig aktualisiert und erweitert. Bei den Bestimmungen, welche als Richtlinien im Sinne des StromVV gelten, handelt es sich um Selbstregulierungsnormen.

Die Dokumente sind hierarchisch in vier unterschiedliche Stufen gegliedert

- Grundsatzdokument: Marktmodell Elektrische Energie (MMEE)
- Schlüsseldokumente
- Umsetzungsdokumente
- Werkzeuge/Software

Beim vorliegenden Dokument Handbuch Rückspeisevergütung handelt es sich um ein Werkzeug.

Dokumentstruktur



Einleitung

Rüchspeisevergütungen gemäss Art. 15 des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) von Netzbetreibern an Produzenten, welche dezentral Strom produzieren (z.B. Betreiber von Photovoltaikanlagen), haben aufgrund vermehrt dezentraler Einspeisungen an Bedeutung gewonnen.

Ziel des vorliegenden Handbuchs ist, die rechtskonforme Umsetzung der Berechnung der Rückspeisevergütung gemäss Art. 15 Abs. 3 EnG durch die Netzbetreiber zu unterstützen. Das Handbuch beschränkt sich auf konkrete Empfehlungen zur Umsetzung der Rückspeisevergütungen durch Netzbetreiber im Rahmen der geltenden Gesetzgebung.

Der VSE geht vorliegend nicht vertieft auf die Angemessenheit und Zweckmässigkeit der gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflicht im Grundsatz ein. Aus Sicht des VSE ist die gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflicht ordnungspolitisch abzulehnen. Die aktuelle Regelung führt zudem zu einem unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand, teilweise zu einer Offenlegung der Beschaffungskosten der Verteilnetzbetreiber und zu regional unterschiedlichen Vergütungen.

Die mit der Energiestrategie 2050 erfolgte Anpassung in Art. 12 Energieverordnung (EnV, SR 730.01), wonach sich die Vergütung für erneuerbare Energie auch nach den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen richtet, ist nach Ansicht des VSE und beigezogener Rechtsexperten¹ nicht gesetzeskonform. Eine gerichtliche Überprüfung diesbezüglich fehlt jedoch bisher.

1. Ausgangslage

1.1 Rechtliche Grundlagen

- (1) Das geltende Energiegesetz besagt in Art. 15 Abs. 1 EnG, dass Netzbetreiber² verpflichtet sind, in ihrem Netzgebiet die ihnen angebotene Elektrizität aus erneuerbare Energien, aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK) sowie das ihnen angebotene Biogas abzunehmen und zu vergüten.
- (2) Gemäss Art. 15 Abs. 2 EnG gilt diese Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität nur für Produktionsanlagen bis zu einer Leistung von 3 MW bzw. einer Netto-Jahresproduktion von bis zu 5'000 MWh.
- (3) Produzenten von Energie nach Art. 15 Abs. 1 EnG und die Netzbetreiber einigen sich im Grundsatz vertraglich über die angemessene Vergütung. Sofern sich Netzbetreiber und Produzenten nicht einigen können, gelten die Bestimmungen von Art. 15 Abs. 3 EnG. Im Fall von Elektrizität aus erneuerbaren Energien hat sich die Vergütung an den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Energie zu orientieren (Art. 15 Abs. 3 lit. a EnG). Art. 12 Abs. 1 EnV präzisiert und erweitert diese Gesetzesbestimmung dahingehend, dass sich die Vergütung nach den Kosten des Netzbetreibers für den Bezug gleichwertiger Elektrizität bei Dritten («Beschaffung») sowie den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen zu bemessen hat. Die Gleichwertigkeit bezieht sich auf die technischen Eigenschaften der Elektrizität, insbesondere auf die Energiemenge und

¹ Dr. Stefan Rechsteiner, Ann Sofie Benz: Gutachten «Gesetzeskonformität der Rückspeisevergütung gemäss Verordnungsentwurf zur Energiestrategie 2050 (Art. 13 Abs. 1 E-EnV) vom 13. April 2017 erstattet im Auftrag von Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE; vgl. auch Misha Morgenbesser: Die Abnahme- und Vergütungspflicht nach Art. 15 EnG, in: Jusletter 9. April 2018

² Netzbetreiber im Sinne von Verteilnetzbetreiber, welche in der Regel über einen Grundversorgungsauftrag verfügen.



das Leistungsprofil sowie auf die Steuer- und Prognostizierbarkeit. Die Kosten für Herkunftsnachweise (HKN) werden dabei nicht berücksichtigt.

- (4) Bei fossil oder teilweise fossil erzeugter Elektrizität aus WKK richtet sich die Vergütung gemäss Art. 15 Abs. 3 lit. b EnG und Art. 12 Abs. 2 EnV nach den day-ahead Spotpreisen für das Marktgebiet Schweiz. Für Biogas richtet sich die Vergütung gemäss Art. 15 Abs. 3 lit. c EnG nach dem Preis, den der Netzbetreiber zu begleichen hätte, wenn er das Biogas bei einem Dritten kaufen würde. Diese Vergütungsarten werden nachstehend nicht vertieft behandelt.
- (5) Gemäss Art. 15 Abs. 4 EnG kommt die Rückspeisevergütung nach Art. 15 Abs. 1 EnG auch zur Anwendung, wenn die betroffenen Produktionsanlagen bzw. deren Betreiber eine Einmalvergütung nach Art. 25 EnG oder Investitionsbeiträge nach Art. 26 oder 27 EnG in Anspruch nehmen. Ein Anspruch auf Rückliefervergütung besteht indes nicht, wenn die Betreiber am Einspeisevergütungssystem nach Art. 19 EnG teilnehmen und die «KEV» erhalten. Für ältere Anlagen mit Anspruch auf die altrechtliche Mehrkostenfinanzierung (sog. «15 Räppler») gelten gemäss Art. 73 Abs. 4 EnG die Anschlussbedingungen nach bisherigem Recht.
- (6) Das Gesetz gibt in Art. 6 Abs. 1 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG, SR 734.7) vor, dass die Netzbetreiber die Endkunden, welche keinen Netzzugang haben oder auf diesen verzichten, jederzeit mit der gewünschten Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen versorgen (sog. Grundversorgung). Die Netzbetreiber mit Grundversorgungsauftrag können die für Rückspeisungen von Elektrizität aus erneuerbarer Energie gemäss Art. 15 EnG ausbezahlten Vergütungen gemäss Art. 6 Abs. 5^{bis} StromVG temporär (bis zum Auslaufen der Marktprämie für Grosswasserkraft nach Art. 30 EnG) vollständig in die Grundversorgungstarife einrechnen. Rückspeisungen aus fossil oder teilweise fossil erzeugter Elektrizität aus WKK sind nach Art. 6 Abs. 5 StromVG anteilig in der Grundversorgung anrechenbar (sog. Durchschnittspreismethode). Netzbetreiber ohne Grundversorgungsauftrag müssen die abgenommene Elektrizität am Markt veräussern.

1.2 Rechtsprechung

- (1) Zu den per 1. Januar 2018 im Rahmen der Energiestrategie 2050 total revidierten EnG und EnV besteht aktuell (Stand 1. März 2020) noch keine Rechtsprechung in Bezug auf Rückspeisevergütungen.
- (2) Die Mitteilung des Fachsekretariats der EICom zur Rückspeisevergütung vom 19. September 2016 bezieht sich auf die altrechtlichen Art. 7 EnG und Art. 2 EnV.
- (3) Die Verfügung 220-00007 der EICom vom 19. April 2016 zur Bemessungsgrundlage und zur Höhe der Rückspeisevergütung bei Elektrizität aus erneuerbarer Energie basierte ebenfalls auf den altrechtlichen Art. 7 EnG und Art. 2 EnV. Diese Artikel gaben für die Rückspeisung von Elektrizität aus erneuerbarer Energie vor, dass sich die Vergütung ausschliesslich nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Energie zu richten hatte. Die mit der Revision in Art. 12 EnV erfolgte und rechtlich vom VSE nicht als gesetzeskonform beurteilte Erweiterung der Bemessungsgrundlage um die Gestehungskosten der Eigenproduktion war daher nicht Gegenstand der damaligen Beurteilung durch die EICom.
- (4) In Bezug auf die vermiedenen Beschaffungskosten im Fall von Rückspeisungen von Elektrizität aus erneuerbarer Energie hat die EICom mit dieser Verfügung insbesondere folgende Punkte geklärt:



- Die vermiedenen Beschaffungskosten entsprechen denjenigen Kosten des verpflichteten Netzbetreibers, welche dieser im Rahmen seiner Beschaffung bezahlen müsste, wenn er anstelle der dezentralen Einspeisungen zeitgleich Graustrom bei Dritten beziehen müsste;³
- Ein reines Abstellen auf publizierte Spotmarktpreise ist im Fall von Elektrizität aus erneuerbarer Energie unzulässig;⁴
- Die verpflichteten Netzbetreiber müssen die Rückspeisevergütung aufgrund ihrer Plankosten festlegen und im Nachhinein mit einem Ist-Kostennachweis allfällige Differenzen feststellen und in geeigneter Form ausgleichen;⁵
- Die Anlagenart ist für die Bestimmung der Rückspeisevergütung nur dann relevant, wenn deren zeitliches Einspeiseprofil zu effektiv unterschiedlichen, vermiedenen Kosten von zeitgleichem Bezug von Graustrom führen würde.⁶
- Der Tarif gemäss Verbrauchsprofil H4 für Endverbraucher mit Grundversorgung stellt keine geeignete Referenz für die Rückspeisevergütung dar.

1.3 Auslegung BFE und Haltung VSE

- (1) Das Bundesamt für Energie (BFE) hat im erläuternden Bericht zur Totalrevision der EnV festgehalten, dass die «Beschaffungskosten» gemäss neuem Art. 15 Abs. 3 lit. a EnG sowohl die Kosten für den Bezug von Graustrom am Markt für gleichwertige Elektrizität wie auch die Gestehungskosten der eigenen Kraftwerke umfassen soll.⁷ Als Referenz können aus Sicht des BFE die Energietarife in der Grundversorgung herangezogen werden, welche sich gemäss Art. 4 Abs. 1 StromVV ebenfalls an den Beschaffungs- und Gestehungskosten orientieren müssen. Das BFE weist dabei darauf hin, dass sich Grundversorgungstarife und Rückspeisevergütung nicht 1:1 entsprechen müssen, da im Grundversorgungstarif auch Gemeinkosten- und Gewinnzuschläge sowie allfällige Kosten für HKN enthalten sind.
- (2) Bezüglich der fraglichen Gesetzesmässigkeit von Art. 12 EnV, wird auf die obige Einleitung verwiesen.
- (3) Aus Sicht des VSE sind die Grundversorgungstarife – trotz Totalrevision der EnV und dem Einbezug von Gestehungskosten der eigenen Kraftwerke – aus mehreren Gründen keine geeignete Grundlage für die Rückspeisevergütung:
 - i. Viele Netzbetreiber verfügen über mehrere Grundversorgungstarife, welche jeweils aus mehrere Tarifkomponenten bestehen (z.B. Doppeltarif). Diese Tarifstruktur ist für die Rückspeisevergütung nicht von Relevanz;
 - ii. Viele Netzbetreiber bieten Grundversorgungstarife mit Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der ökologischen Qualität an. Auch diese Wahlprodukte und die damit verbundenen Kosten sind für die Berechnung der Rückspeisevergütung nicht heranzuziehen;
 - iii. Aufgrund der nach Art. 6 Abs. 5^{bis} StromVG möglichen Grundversorgungspriorisierung unterscheiden sich bei den betroffenen Netzbetreibern die Gestehungskosten der Grundversorgung und die für die Rückliefervergütung relevanten durchschnittlichen Beschaffungs- und Gestehungskosten zusätzlich;

³ Vgl. ECom-Verfügung, Ziff. 98ff, 111.

⁴ Vgl. ECom-Verfügung, Ziff. 102ff.

⁵ Vgl. ECom-Verfügung, Ziff. 118.

⁶ Vgl. ECom-Verfügung, Ziff. 109f.

⁷ Vgl. UVEK (2017) Totalrevision der Energieverordnung. Erläuternder Bericht, S. 6.



- iv. Die in den Grundversorgungstarifen angerechneten Verwaltungs- und Vertriebskosten, die Gewinnzuschläge sowie allfällige Deckungsdifferenzen haben mit der Kalkulation der Rückspeisevergütung keinen sachlichen Zusammenhang.

2. Rechtliche Qualifikation der Rückspeisevergütung

- (1) Art. 15 EnG und Art. 12 EnV stellen inhaltlich und rechtlich klar, dass die Rückspeisevergütung kein Tarif im Sinne des StromVG ist. Die Rückspeisevergütung stellt eine gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung an den Produzenten dar und ist daher von nach StromVG regulierten Netznutzungstarifen, Energietarifen oder auch Abgaben zu unterscheiden. Entsprechend besteht für die Rückspeisevergütung – im Unterschied zu Tarifen nach dem StromVG – auch keine explizite Publikationspflicht. Aufgrund des Gebots zur Gleichbehandlung empfiehlt der VSE eine freiwillige Publikation von einheitlichen Anschlussbedingungen für Produktionsanlagen und der jeweils gültigen Rückspeisevergütungen.
- (2) Gemäss Art. 10 Abs. 1 EnV vereinbaren die Produzenten und die Netzbetreiber die konkreten Anschlussbedingungen auf vertraglicher Ebene.
- (3) Die ECom ist gemäss Art. 62 Abs. 3 EnG nur insofern für die Überprüfung der Rückspeisevergütung zuständig, wenn sich Produzent und Netzbetreiber vertraglich nicht einigen können. Die ECom kann Rückspeisevergütungen somit weder von Amtes wegen noch auf Gesuch hin generell festlegen.⁸
- (4) Der Entscheid der ECom in einem konkreten Streitfall hat keine Allgemeinwirkung, sondern betrifft nur den jeweiligen Einzelfall. Ebenfalls besteht kein Recht auf eine rückwirkende Anwendung. Waren sich die Vertragsparteien in früheren Perioden explizit oder stillschweigend über die Vertragskonditionen einig, so kann im Nachhinein keine Korrektur mehr verfügt werden.⁹

3. Kalkulation und Pricing der Rückspeisevergütung für erneuerbare Elektrizität

3.1 Differenzierte Rückspeisevergütungen pro Anlagentyp

- (1) In Bezug auf die Gleichwertigkeit führt das BFE aus, dass sich diese auf die Energiemenge, das Leistungsprofil sowie auf die Steuer- und Prognostizierbarkeit bezieht.¹⁰
- (2) Eine Differenzierung von unterschiedlichen Technologien (z.B. Photovoltaik, Wind, Kleinwasserkraft, Biomasse) bei der Festlegung von Rückspeisevergütungen für Elektrizität aus erneuerbarer Energie ist gemäss der unter altem Recht erfolgten Beurteilung der ECom nur dann zulässig, wenn die unterschiedlichen zeitlichen Einspeiseprofile zu effektiv anderen, zeitgleich vermiedenen Beschaffungskosten von Graustrom führen.¹¹ Erfolgt die Beschaffung zum Beispiel mit unterschiedlichen Profilpreisen, so lassen sich unterschiedliche Rückspeisevergütungen anhand von Referenzprofilen beispielsweise für Photovoltaikanlagen (sommerlastig, nur tagsüber), für Windanlagen (eher winterlastig Tag und Nacht) oder für Kleinwasserkraft (hochgewichtiger Anteil im Sommer) berechnen und nachweisen. An dieser Beurteilung ändert sich aus Sicht des VSE durch den Einbezug von Gesteungskosten von eigenen Produktionsanlagen gemäss Art. 12 EnV nichts, da sich die vermiedenen

⁸ Vgl. ECom Verfügung, Ziff. 19.

⁹ Vgl. ECom Verfügung, Ziff. 20.

¹⁰ Vgl. UVEK (2017) Totalrevision der Energieverordnung. Erläuternder Bericht, S. 6.

¹¹ Vgl. ECom Verfügung, Ziff. 109f.



Kosten nicht verändern. Auf eine Begründung differenzierter Rückspeisevergütungen infolge unterschiedlicher, eigener Anlagearten bzw. Gestehungskosten empfiehlt der VSE zu verzichten.

- (3) Die Unterscheidung von Anlagengrössen (z.B. bei Photovoltaik Kleinanlagen bis 30kVA und grössere Anlagen ab 30kVA) ist bei der Festlegung der Rückspeisevergütung nicht zulässig, da die Anlagengrösse per se keine zeitlich differenzierte Einspeisung mit sich bringt.
- (4) Sofern ein Netzbetreiber somit eine zeitlich nicht differenzierte Beschaffung von Graustrom hat (keine Tages-Differenzierung, keine Sommer-/Winterpreise), kann der Netzbetreiber gemäss Vorgaben (siehe Kapitel «Rechtsprechung») der ECom für die jeweilige Periode auch nur eine (undifferenzierte) Rückspeisevergütung im Sinne von Art. 15 Abs. 3 lit. a EnG kalkulieren. Aus Sicht des VSE ist diese Kalkulationsart zwar verhältnismässig einfach umsetzbar, jedoch widerspricht dies den energie-wirtschaftlichen Grundlagen, auf welchen jede Beschaffung, unabhängig vom vertraglich vereinbarten Beschaffungspreis, letztlich basiert. Der Einbezug der Gestehungskosten gemäss Art. 12 EnV eigener Anlagen ändert an dieser Praxis nichts.

3.2 Trennung von Rückspeisevergütung und Herkunftsnachweis

- (1) Die Rückspeisevergütung stellt alleine das Entgelt für „Graustrom“¹² dar, da sich die Abnahme- und Vergütungspflicht der Netzbetreiber auch nur auf den „Graustrom“ beschränkt. Ein allfälliger HKN für den ökologischen Mehrwert des produzierten Stroms verbleibt nach der systematischen Gesetzesauslegung beim Produzenten.¹³
- (2) Da die Rückspeisevergütung den ökologischen Mehrwert nicht umfasst und daher auch nicht abgeleitet werden kann, ist eine allfällige, vertraglich ebenfalls zu vereinbarende Abnahme von HKN des Produzenten durch den Netzbetreiber separat zu entschädigen.
- (3) Die Rückspeisevergütung und die Entschädigung des ökologischen Mehrwerts mittels Kaufs von HKN sind somit zwei voneinander unabhängige Preise, welche nicht vermischt werden dürfen. Die Rückspeisevergütung muss jeder zur Abnahme von eingespeisener Energie verpflichtete Netzbetreiber gemäss Art. 15 EnG berechnen. Die Berechnung dieser Vergütung ist Gegenstand dieses Dokuments. Für HKN besteht keine Abnahme- und Vergütungspflicht des Verteilnetzbetreibers. Der Kauf von HKN ist freiwillig.
- (4) Für die vollständige Anrechnung der Rückspeisevergütungen als Beschaffungskosten der Grundversorgung durch die Netzbetreiber gemäss Art. 6 Abs. 5^{bis} StromVG¹⁴ ist zu beachten, dass die HKN den Produzenten von Elektrizität aus erneuerbarer Energie gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. a EnG auf freiwilliger Basis abgekauft werden müssen. Ohne entsprechende HKN gilt die abgenommene Elektrizität nicht als erneuerbar («Graustrom») und kann nur anteilmässig gemäss Durchschnittspreismethode¹⁵ nach Art. 6 Abs. 5 StromVG zur Anrechnung gelangen.

¹² Unter „Graustrom“ wird Strom ohne deklarierte Herkunft verstanden.

¹³ Vgl. ECom Verfügung, Ziff. 76 und 106.

¹⁴ Vgl. zur Priorisierung inländischer, erneuerbarer Energieproduktion und -beschaffung in der Grundversorgung: Kostenrechnungsschema Gestehungskosten (KRSG-CH) (2019) Ziff. 1.2.3.

¹⁵ Vgl. zur Durchschnittspreismethode: Kostenrechnungsschema Gestehungskosten (KRSG-CH) (2019) Ziff. 1.2.2.



3.3 Kalkulationsschema

- (1) Bei der Kalkulation der Rückspeisevergütung sind nach Art 15 Abs. 3 lit. a EnG die vermiedenen Beschaffungskosten und nach Art. 12 EnV neu auch die Gestehungskosten der Eigenproduktion gemäss KRSG-CH einzubeziehen. Daraus ergibt sich folgendes Kalkulationsschema:

	Kostengruppe	Bemerkungen
+	Beschaffungskosten	Vermiedene Graustrombeschaffung (je nach Beschaffungsart unter Berücksichtigung von Leistungsprofil sowie Steuer- und Prognostizierbarkeit); inkl. vermiedenen Beschaffungsnebenkosten;
+	Produktionskosten eigener Kraftwerke (inkl. Partnerwerke)	Gemäss Art 12 EnV sind neu auch Gestehungskosten der Eigenproduktion für Berechnung einzubeziehen; eine Priorisierung von erneuerbaren oder eine Ausscheidung von nicht-erneuerbaren Anlagen findet dabei nicht statt;
-	HKN der eignen Kraftwerke (inkl. Partnerwerke)	Abzug der in den Produktionskosten bereits enthaltenen HKN zum jeweiligen Marktwert
-	Spezifische Abwicklungs-, Verwaltungs- und Vertriebskosten für Rücklieferer	Spezifische Kosten für die Abwicklung (z.B. Strukturierung, Ausgleichsenergie), die Verrechnung und die Administration (z.B. das Vertragswesen) von Rückspeisevergütungen.
=	Relevante Netto-Kosten	
:	Beschaffungs- und Produktionsmenge	
=	Mindest-Rückspeisevergütung	

- (2) Als Berechnungsgrundlage für die Rückspeisevergütungen durch Netzbetreiber gelten die vermiedenen Beschaffungskosten für Graustrom bei Drittlieferanten sowie nach Art. 12 EnV die Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen der Netzbetreiber. Die in den Produktionskosten bereits enthaltenen HKN können zur Ermittlung der Gestehungskosten für Graustrom als Basis für die Kalkulation der Rückspeisevergütung zum marktüblichen Wert in Abzug gebracht werden.
- (3) Diese Berechnungsweise führt dazu, dass die minimale Rückspeisevergütung im Wesentlichen dem Durchschnittspreis im Sinne von Art. 6 Abs. 5 StromVG entspricht. Höhere Rückspeisevergütungen sind grundsätzlich möglich, wobei die Anrechenbarkeit berücksichtigt werden muss (vgl. Kap. 4 nachstehend).
- (4) Durch die Bildung eines Durchschnittspreises werden die technischen Eigenschaften der Elektrizität wie die Energiemenge, das Leistungsprofil sowie die Steuer- und Prognostizierbarkeit nicht berücksichtigt (Gleichwertigkeit im Sinne von Art. 12 Abs. 1 EnV). Würde dies erfolgen, so müssten die Rückspeisevergütungen auf spezifischen Gestehungskosten von jeweils vergleichbaren Produktionsanlagen der Netzbetreiber sowie zeitgleich vermiedenen Beschaffungskosten berechnet werden.



Dies würde – sofern vom jeweiligen Netzbetreiber überhaupt nachweisbar möglich – aufgrund der historisch begründeten Gestehungskosten zu stark verzerrenden und nicht sachgerechten Rückspeisevergütungen führen. Der VSE empfiehlt daher unter dem Vorbehalt der Gesetzeskonformität von Art. 12 EnV im Fall des Einbezugs von Gestehungskosten eine einfache Durchschnittspreisbildung zur Anwendung zu bringen.

- (5) Nachweislich zusätzliche Abwicklungs-, Verwaltungs- und Vertriebskosten, welche spezifisch die Abwicklung, die Verrechnung und die Administration der einzelnen Rücklieferungen betreffen, können von der Rückspeisevergütung in Abzug gebracht werden.
- (6) Fallen die vermiedenen Verwaltungs- und Vertriebskosten der Beschaffung sowie die zusätzlichen Abwicklungs-, Verwaltungs- und Vertriebskosten für die Rücklieferenergie unwesentlich aus, so steht es den betroffenen Netzbetreibern frei, auf einen entsprechenden Einbezug in der Kalkulation der Rückspeisevergütung vereinfachend zu verzichten.

3.4 Konkrete Anwendungsbeispiele

- (1) Die nachstehenden Anwendungsbeispiele sind schematisch und stark vereinfacht. Sie stellen typische Konstellationen bei Netzbetreibern mit Grundversorgungsauftrag dar. Dabei besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Die Zahlenbeispiele sind rein zufällig gewählt.
- (2) In den nachfolgenden Beispielen wurde wegen der besseren Übersichtlichkeit darauf verzichtet, spezifische Abwicklungs-, Verwaltungs- und Vertriebskosten für Rücklieferer sowie Kosten für Ausgleichsenergie in Abzug zu bringen. Je nach Anwendungsbeispiel können diese Kosten gemäss Tabelle 3.3. (1) in Abzug gebracht werden.
- (3) Anwendungsbeispiel 1: Netzbetreiber mit vollständiger Marktbeschaffung als Vollversorgung



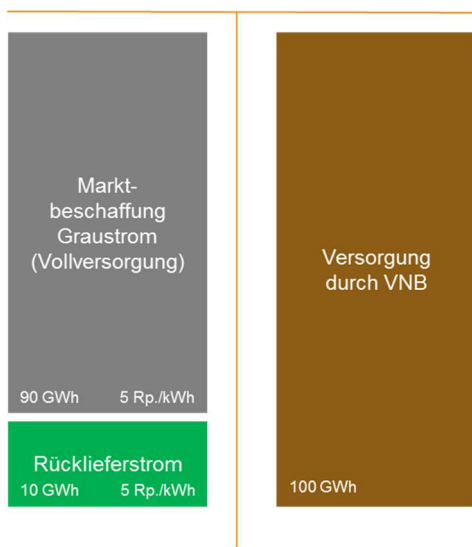


Abbildung 1: Beispiel Vollversorgung (schematisch)

Beschreibung des Anwendungsbeispiels

- Der Netzbetreiber in diesem Anwendungsbeispiel beschafft 100% seiner Strommenge – abgesehen von der Menge der Rücklieferungen – am Markt bei einem Lieferanten.
- Die Marktbeschaffung erfolgt mittels eines Vollversorgungsvertrags ohne zusätzliche Risikoaufschläge, ohne Ausgleichsenergie und zu einem einheitlichen Beschaffungspreis (keine Preisdifferenzierung).

Empfehlungen

- Dieser Netzbetreiber kann die Rückspeisevergütung aufgrund seiner Beschaffungsstruktur einfach festlegen: als Rückspeisevergütung wird grundsätzlich 1:1 der Beschaffungspreis für den Graustrom beim Lieferanten verwendet.
- Dieser Netzbetreiber hat seine Rückspeisevergütung unabhängig davon zu berechnen, ob das Beschaffungsprofil effektiv dem konkreten Rücklieferprofil entspricht.
- In diesem Anwendungsfall ist eine einheitliche Rückspeisevergütung für alle Anlagenarten anzuwenden, da die Beschaffungsstruktur keine unterschiedliche Profilbewertung zulässt.
- Wird kein reines Graustromprodukt beschafft, so kann der bezahlte Qualitätsaufpreis entweder gemäss den Angaben des Lieferanten oder gemäss einem sachgerechten Marktpreis für entsprechende HKN herausgerechnet werden.



(4) Anwendungsbeispiel 2: Netzbetreiber mit strukturierter Marktbeschaffung



Abbildung 2: Beispiel strukturierte Beschaffung (schematisch)

Beschreibung des Anwendungsbeispiels

- Der Netzbetreiber in diesem Anwendungsbeispiel beschafft ebenfalls 100% seiner Strommenge – abgesehen von der Menge der Rücklieferungen – am Markt bei einem oder mehreren Lieferanten.
- Die Marktbeschaffung erfolgt strukturiert mittels mehrerer Profilbeschaffungen. Die einzelnen Profile haben unterschiedliche Preise.

Empfehlungen

- Dieser Netzbetreiber kann die Rückspeisevergütung aufgrund seiner Beschaffungsstruktur auf Basis eines durchschnittlichen Beschaffungspreises für den Graustrom relativ einfach berechnen. In diesem (nicht dargestellten) Fall ergibt sich eine Rückspeisevergütung von 3.9 Rp./kWh.
- Alternativ kann der Netzbetreiber in diesem Anwendungsfall jedoch auch eine differenzierte Rückspeisevergütung für verschiedene Anlagenarten berechnen (im Beispiel mit je einer Vergütung für PV und Kleinwasserkraft KWK), da die Beschaffungsstruktur eine unterschiedliche Profilbewertung zulässt.

(5) Anwendungsbeispiel 3: Netzbetreiber mit vollständiger Eigenproduktion („Long“)

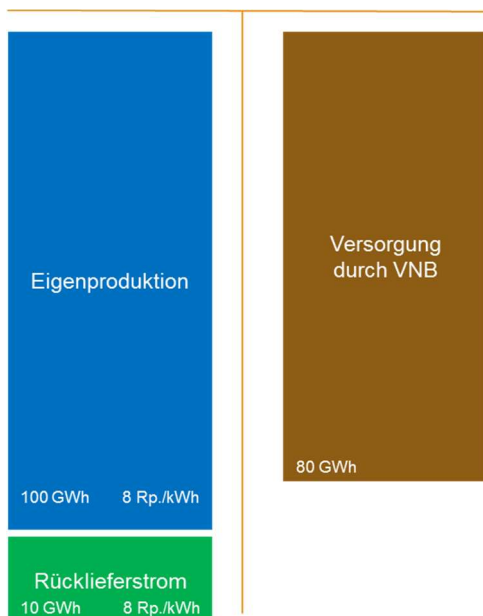


Abbildung 3: Beispiel mit vollständiger Eigenproduktion (schematisch)

Beschreibung des Anwendungsbeispiels

- Der Netzbetreiber in diesem Anwendungsbeispiel beschafft, abgesehen von notwendiger Ausgleichsenergie, keine Strommenge am Markt.
- Die „Beschaffung“ setzt sich in diesem Fall vollständig aus Eigenproduktion und Rücklieferstrom zusammen.
- Da der Netzbetreiber die für seine Versorgung notwendige Energie vollständig selber produziert, muss er den Rücklieferstrom über den Markt verkaufen.

Empfehlungen

- Dieser Netzbetreiber kann die Rückspeisevergütung aufgrund seiner Beschaffungsstruktur nicht festlegen, da er faktisch keine Marktbeschaffung tätigt. Neu sind vorbehaltlich der Gesetzeskonformität von Art. 12 EnV dafür die Gestehungskosten der Eigenproduktion massgebend.
- So hat der Netzbetreiber in diesem Fall zwar keine vermiedenen Kosten im Sinne von Art. 15 Abs. 3 lit. a EnG. Dennoch muss er die durchschnittlichen Gestehungskosten (ohne HKN) zur Anwendung bringen und die Rückliefervergütung demnach mit 8 Rp./kWh ansetzen.



- Wendet ein Netzbetreiber auf Grund der fraglichen Gesetzeskonformität Art. 12 EnV nicht an, so wird empfohlen die Spot- respektive die Terminmarktpreise heranzuziehen und damit die hypothetisch vermiedenen Beschaffungskosten zu ermitteln.

(6) Anwendungsbeispiel 4: Netzbetreiber mit einem Anteil an Eigenproduktion und Restbeschaffung am Markt („Short“)



Abbildung 4: Beispiel mit Anteil Eigenproduktion (schematisch)

Beschreibung des Anwendungsbeispiels

- Der Netzbetreiber in diesem Anwendungsbeispiel produziert einen relevanten Teil des Portfolios, insbesondere im Sommer, selber. Die restliche Energie, im Winter, beschafft er am Markt bei einem Lieferanten. Im Sommer ist er daher long, im Winter short.
- Die Marktbeschaffung erfolgt mittels eines offenen Liefervertrags ohne zusätzliche Risikoaufschläge und zu einem einheitlichen Beschaffungspreis (keine Preisdifferenzierung).

Empfehlungen

- Dieser Netzbetreiber muss die Rückspeisevergütung aufgrund seiner Marktbeschaffung sowie neu – vorbehaltlich der Gesetzeskonformität von Art. 12 EnV – aufgrund der Gestehungskosten der Eigenproduktion festlegen.
- Würde der Netzbetreiber eine saisonale Differenzierung aufgrund der Beschaffungssituation vornehmen, so würde die Rückspeisevergütung im Sommer vollständig auf den Gestehungskosten von 8 Rp./kWh berechnet werden müssen. Dies würde dazu führen, dass der Netzbetreiber für den im Sommer eingespeisten Strom mehr bezahlt, obwohl er diesen im Sommer selber nicht verwerten und am Markt für deutlich tiefere Preise absetzen müsste.
- Aufgrund dieses nicht sachgerechten Ergebnisses dürfte der Netzbetreiber in diesem Fall die Rückspeisevergütung ebenfalls zum Durchschnittspreis von Beschaffung und Eigenproduktion (hier 6.3 Rp./kWh) ansetzen. Auch in diesem Fall kann der Netzbetreiber die HKN der Eigenproduktion zum Marktwert von den massgeblichen Produktionskosten in Abzug bringen, um eine Mehrfachvergütung auszuschliessen.
- Wendet ein Netzbetreiber auf Grund der fraglichen Gesetzeskonformität Art. 12 EnV nicht an, so wird empfohlen nur die effektiv vermiedenen Beschaffungskosten (Winter) zu verwenden.



3.5 Nachkalkulation und Ausgleichsmechanismus

- (1) Abhängig von der konkreten Art der Beschaffung und dem Bestand von Eigenproduktion ist eine Nachkalkulation der Rückspeisevergütung notwendig. Dabei haben die betroffenen Netzbetreiber insbesondere sicherzustellen, dass die Produzenten eine Rückspeisevergütung erhalten, welche nicht unter dem Mindestwert der durchschnittlichen Beschaffungs- und Gestehungskosten liegt.
- (2) In Bezug auf die obigen, schematischen Anwendungsbeispiele 1 und 2 dürften die Beschaffungskosten in der Mehrzahl der derartigen Fälle mit Vollversorgung im Voraus verbindlich bekannt sein. Entsprechend kann in solchen Fällen in der Regel auf eine Nachkalkulation verzichtet werden.
- (3) Im Fall von Eigenproduktion oder strukturierten Beschaffungen müssen die Netzbetreiber Nachkalkulationen vornehmen und im Überprüfungsfall nachweisen können, dass die Mindestbestimmungen von Art. 15 Abs. 3 eingehalten wurden. Während zu tief angesetzte Rückspeisevergütungen mittels Nachzahlungen oder höheren Rückspeisevergütungen im Folgejahr korrigiert werden müssen, sind im Fall zu hoch angesetzter Rückspeisevergütungen anteilige Rückforderungen oder die Senkung der Rückspeisevergütung im Folgejahr möglich. Allfällige Rückforderungen der Netzbetreiber bedingen eine explizite vertragliche Regelung mit den jeweiligen Produzenten.

4. Anrechenbarkeit der Rückspeisevergütung

- (1) Durch die vermiedenen Kosten einer anderweitigen Beschaffung der Energie können die Rückspeisevergütungen seitens der Netzbetreiber grundsätzlich als anrechenbare Gestehungskosten im Sinne von Art. 4 Abs. 1 StromVV angerechnet werden.
- (2) Mit dem Recht zur Grundversorgungspriorisierung nach Art. 6 Abs. 5^{bis} StromVG besteht für Netzbetreiber mit Grundversorgung temporär die Möglichkeit, die Rücklieferenergie inklusive HKN über die Mindestvergütung hinaus bis zu Gestehungskosten der jeweiligen Produktionsart zu vergüten und diese Kosten vollständig in der Grundversorgung anzurechnen. Diese Priorisierung ist jedoch nur für erneuerbare Energie möglich, so dass die Beschaffung von HKN durch den Netzbetreiber dafür als Voraussetzung gilt.
- (3) Die Anrechnung ist gemäss Art. 4 Abs. 3 StromVV auf die KEV-Vergütungssätze abzüglich 20% für Einmalvergütungen gemäss Art. 4a Abs. 1 lit. a Ziff. 3 StromVV nach oben begrenzt. Dabei gelten für Anlagen älter als 2013 die KEV-Ansätze per 1. Januar 2013. Für kleinere PV-Anlagen unter 100kW gelten die in der Fassung vom 1. Januar 2017 definierten KEV-Vergütungssätze. Für angebaute oder freistehende Anlagen mit Inbetriebnahmedatum ab dem 1. Oktober 2017 bedeutet dies z.B. ein Vergütungssatz von 13.70 Rp./kWh. Diese KEV-Vergütungssätze sind gemäss Art. 4a Abs. 1 lit. a Ziff. 3 StromVV pauschal um 20% zu kürzen (z.B. 10.96 Rp./kWh für angebaute/freistehende Anlagen). Die Kosten aus Rückspeisevergütungen inklusive Vergütungen für HKN sind bis zu dieser Grenze vollständig in der Grundversorgung anrechenbar. Höhere Kosten aus Rückspeisevergütungen und HKN sind vom Netzbetreiber selber zu tragen.
- (4) Aus Sicht des VSE gilt diese Möglichkeit zur Anrechnung sinngemäss auch bei Anwendung der Durchschnittspreisermethode, jedoch ohne die Pflicht zur Übernahme von HKN.



5. Vertragliche Umsetzung

- (1) Das Rücklieferverhältnis im Sinne von Art. 15 EnG zwischen Netzbetreiber und Produzent ist, wie in Kapitel 2 bereits festgehalten, rein vertraglicher Natur. Entsprechend besteht auch keine Publikationspflicht der jeweiligen Rückspeisevergütungen.
- (2) Entsprechend wird den Netzbetreibern empfohlen, mit jedem Rücklieferer einen standardisierten Rückliefervertrag abzuschliessen oder das Vertragsverhältnis in allgemeinen Bedingungen oder Reglementen zu regeln. Eine vertragliche Zusatzregelung wird im Fall der freiwilligen Abnahme von HKN empfohlen.
- (3) Hinsichtlich der periodisch ändernden Rückspeisevergütungen gibt es zwei Umsetzungsvarianten, welche mit dem Vertragswerk kombinierbar sind:

a) Publikation von Rückspeisevergütungen

Die Rückspeisevergütungen können, obwohl kein rechtlicher Zwang besteht, veröffentlicht werden. In diesem Fall hat der individuelle Vertrag mit dem Produzenten auf die Preispublikation zu verweisen. Dies ist vergleichbar mit dem Verweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Im Vertrag selbst muss zur rechtssicheren Funktionsweise der Preisanpassungsmechanismus konkret beschrieben sein. Eine solche Formulierung könnte z.B. wie folgt lauten:

„Die Rückspeisevergütung für Elektrizität aus erneuerbarer Energie wird nach Vorgaben von Art. 15 Abs. 3 des Energiegesetzes und Art. 12 der Energieverordnung jährlich aufgrund der vermiedenen, effektiven Beschaffungskosten für Graustrom (Strom ohne Herkunfts- bzw. Qualitätsnachweis) sowie der Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen berechnet. Sofern zwischen den geplanten und den effektiv realisierten Beschaffungs- und Gestehungskosten wesentliche Abweichungen entstehen, werden diese dem Produzenten in der übernächsten Preisperiode mittels entsprechender Preisanpassungen ausgeglichen.“

Vorteilhaft an dieser Umsetzungsvariante ist deren Einfachheit mittels einer zentralen Publikation der Rückspeisevergütungen mit Gültigkeit für alle betroffenen Produzenten. Die Publikation kann beispielsweise zusammen mit den Tarifen nach StromVG per Ende August oder davon getrennt, z.B. sobald die relevanten Energiebeschaffungen fürs Folgejahr mehrheitlich getätigt wurden, erfolgen.

Nachteilig an der Publikation der Rückspeisevergütungen ist die damit verbundene, indirekte Veröffentlichung der eigenen Beschaffungs- und Gestehungskosten. Diese können vom Netzbetreiber als wirtschaftlich sensible Information eingestuft werden, so dass von einer Publikation abzusehen ist.

b) Rückspeisevergütungen im Anhang zum jeweiligen Vertrag

Als Alternative zur Lösung mittels Publikation kann die Rückspeisevergütung auch mittels eines standardisierten Anhangs zum jeweiligen Vertrag mit dem Produzenten vereinbart werden. Das Anhangsdokument regelt die jeweilige Rückspeisevergütung inklusive deren Gültigkeitsdauer. Periodisch, in der Regel jährlich, wird ein aktualisierter Anhang an die jeweiligen Vertragspartner verschickt.



Vorteilhaft an dieser Umsetzungsvariante ist insbesondere die geringere Publizität durch Verzicht auf die Veröffentlichung der Rückspeisevergütungen. Ebenfalls sind differenzierte Rückvergütungsmodelle besser umsetzbar, da für solche Fälle nicht mehrere, voneinander abzugrenzende Preisblätter zu publizieren sind.

Nachteilig an dieser Vertragslösung ist der mit dem periodischen Versand der Vertragsanhänge verbundene Aufwand der Vertragsadministration.

